

**Entscheidung Nr. 12110 (V) vom 2.9.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.9.2015**

Von Amts wegen auf Anregung von:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte zu 1):

[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligter zu 2):

[REDACTED]
[REDACTED]

Az.: SV 0216 B – VWB – Nr. 1383/2015

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 08.07.2015 eingegangene Anregung am 2.9.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

Kunst:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**The hornet's sting
and the hell it's caused**“,
Crumplehack Films,
Anschrift unbekannt,

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

S a c h v e r h a l t

Die verfahrensgegenständliche DVD „**The hornet's sting and the hell it's caused**“ wurde von Crumplehack Films produziert. Crumplehack Films ist Teil der Firma Dustin Mills Productions, welche in Toledo, Ohio, USA, ansässig ist. Eine Anschrift konnte nicht ermittelt werden. Bei dem Film handelt es sich um einen US-amerikanischen Horrorfilm, welcher im Jahr 2014 veröffentlicht wurde. Regie führt Dustin Mills, von dem auch das Drehbuch stammt. Darstellerinnen sind unter anderem Joni Durian, Allison Egan und Minnie Grey. Die Laufzeit der DVD beträgt ca. 60 Minuten. Sie enthält neben dem Hauptfilm kein Bonusmaterial.

Der Inhalt des Films ist wie folgt:

Rose (Minnie Grey) ist eine Fotografin, die arglose Menschen entführt, fesselt, foltert, erniedrigt, verletzt und tötet. Von diesen Vorgängen macht sie Fotos und stellt diese den geneigten Zuschauern gegen Entgelt zur Verfügung. Der Film beginnt mit einer Aneinanderreihung von Folter- und Tötungsszenen nicht näher vorgestellter Opfer. Diese müssen sich zunächst entkleiden und werden sodann gequält, verstümmelt und schließlich durch eine Handfeuerwaffe in den Kopf oder den Brustbereich erschossen. Diese Szenen werden durch die Fotokameralinse der Protagonistin Rose in einer Art Aneinanderreihung von Fotografien und ohne die Akustik des Geschehens präsentiert.

Im Anschluss wird das erste Aufeinandertreffen zwischen Rose und der weiteren Protagonistin Freya (Joni Durian) gezeigt. Freya ist eine unerfahrene und naive junge Frau aus einer Kleinstadt, welche nach einem gleichgeschlechtlichen Abenteuer sucht und im Internet auf Rose gestoßen ist. Sie wird von Rose betäubt und in den Dachboden verbracht, in dem diese ihre Opfer für gewöhnlich quält und tötet. Auch Freya muss sich zunächst ausziehen, wird gefesselt und fortwährend gequält und erniedrigt. So werden beispielsweise Papierschilder mit einem Tacker an ihren Körper und ihre Stirn angebracht, auf denen die Worte „Slut“ (Schlampe), „Whore“ (Hure) und „Cunt“ (Fotze) stehen. Zudem ritzt Rose ihr ein Kreuz auf die Stirn und schlägt ihr mit einer Bibel mehrfach ins Gesicht. Rose unterbricht schließlich die Folter, um einen Anruf entgegenzunehmen. In der Zwischenzeit beißt Freya ihren eigenen Daumen ab, um sich aus den Handschellen zu befreien. Als Rose wiederkommt, wird sie von Freya in den Halsbereich gebissen und fällt blutend zu Boden.

Das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, regt mit Schreiben vom 06.07.2015 an, die verfahrensgegenständliche DVD, welche im Rahmen einer Zolleinfuhrkontrolle einbehalten wurde, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen, da eine Internetrecherche den Verdacht einer Jugendgefährdung nahe lege.

Eine Anschrift von Crumplehack Films, Dustin Mills oder Dustin Mills Productions konnte im Rahmen der durchgeführten Internetrecherche nicht ermittelt werden. Es wurde jedoch das unter der URL www.dmp.storenvy.com/contact bereitgestellte Kontaktformular genutzt und durch Nachricht vom 04.08.2015 darum gebeten, eine postalische Anschrift zwecks form- und fristgerechter Benachrichtigung zu übermitteln. Eine Mitteilung fand nicht statt. Die Verfahrensbeteiligten konnten daher nicht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**The hornet's sting and the hell it's caused**“, Crumplehack Films, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen

ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Das 3er-Gremium sieht die oben aufgeführten Kriterien durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films als erfüllt an.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistisch anmutende Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen in einer für Kinder und Jugendliche verstörenden Weise ausführlich und detailliert dargestellt werden. Das Gremium stützt seine Entscheidung beispielhaft auf folgende Szenen:

- Min. 0: Gleich in der ersten Szene wird eine junge, unbekleidete Frau gezeigt, die gefesselt ist, vor Angst zittert, ein pinkfarbenes Klebeband über dem Mund trägt und der ein Kreuz auf die Stirn eingeritzt wurde. Sie wird aus der Perspektive der Täterin Rose gezeigt, die durch eine Fotokameralinse schaut und eine Waffe in der Hand hält. Sodann wird die junge Frau durch einen gezielten Schuss in den Brustbereich erschossen und fällt zu Boden, wobei das Bild noch mehrere Sekunden auf dem leblosen Körper verharret. Die Szene wird ohne die Akustik des gezeigten Geschehens präsentiert.
- Min. 5-11: Eine weitere junge, stark verängstigte Frau wird mit vorgehaltener Schusswaffe dazu genötigt, sich zu entkleiden. Erneut wird die Szene aus der Fotokameraperspektive von Rose gezeigt. Sie wird zudem in Form einer Aneinanderreihung von Fotografien präsentiert, wobei das Betätigen des Auslösers während der gesamten Szene das einzige Geräusch ist, was zu hören ist. Die Frau wird gefesselt gezeigt und mit Klebeband vor ihrem Mund, wobei wiederum jeweils die Farbe Pink gewählt wurde. Sodann wird die stark malträtiert aussehende Frau mit einem pinkfarbenen Halsband, welches mit einer an der Decke befestigten Kette verbunden ist, vorgeführt und weiter – z.T. in Nahaufnahme – fotografiert. Mit vorgehaltener Waffe wird sie dazu gezwungen, sich mit einer bereitgestellten Schere in die linke Wange zu schneiden. Sie tut dies unter großen Schmerzen und blutet hiernach stark. Die Wunde wird in Großaufnahme dargeboten und mehrere Sekunden auf dieser und dem schmerzverzerrten Gesicht der Frau verharret. Weiterhin wird fortwährend fotografiert. Sodann wird die junge Frau erneut mit einem pinkfarbenen Klebeband auf dem Mund in Nahaufnahme präsentiert, wobei sie leidend und flehend in die Kamera blickt. Schließlich wird die Waffe auf sie gerichtet und die junge Frau mit einem gezielten Schuss in die Stirn getötet. Das Bild verharret wiederum auf dem leblosen Körper, welcher von einer mit einem pinkfarbenen Handschuh bekleideten Hand mehrfach gedreht wird, um weitere Fotoaufnahmen zu tätigen. Die klaffende Schusswunde in der Stirn wird in Großaufnahme dargeboten.
- Min. 11-13: In dieser Szene wird ein Instrumentalstück eingespielt, wobei dies die einzige Geräuschkulisse darstellt. Die Akustik des gezeigten Geschehens wird wiederum nicht dargeboten. Es handelt sich um einen Zusammenschnitt von zwei verschiedenen Folter- und Tötungsszenen. Neben der Frau, die ganz zu Beginn des Films gezeigt wurde, ist ein ebenfalls unbekleideter Mann zu sehen. Sie werden aus der bereits zuvor beschriebenen Perspektive (Fotokameralinse und Schusswaffe) gezeigt. Der Mann, welcher im Gesicht stark malträtiert wurde, ist wiederum mit einem auf die Stirn eingeritzten Kreuz zu sehen. Auch er ist mit pinkfarbenen Utensilien gefesselt. Schließlich ist zu

sehen, wie dieser die Schusswaffe in den Mund nimmt und erschossen wird. Der Leichnam wird wiederum in Großaufnahme gezeigt. Zwischenzeitlich wird die Tötung der bereits zu Beginn erschossenen Frau eingeblendet.

- ab Min. 18: Freya wird von Rose überwältigt, unter Drogen gesetzt und in den Folterdachboden verbracht. Ab dieser Stelle handelt der restliche Film im Wesentlichen von der Erniedrigung, Folter und Qual der jungen Frau, die sich jedoch schlussendlich befreien kann. Im Unterschied zu den vorherigen Folter- und Tötungsszenen wird der Film fortan nicht aus der Fotokameraperspektive von Rose gezeigt, sondern vielmehr von „außen“ und Geräusche und Unterhaltungen werden regulär dargeboten. Freya wird zunächst gezwungen, sich zu entkleiden (Min. 23). Auch sie wird mit pinkfarbenen Utensilien gefesselt und ihr wird Klebeband vor den Mund geklebt. Hierbei wird ihr Leid fortwährend fotografiert (z.B. Min. 25). Anschließend wird sie wieder unter Drogen gesetzt und bewusstlos auf dem Rücken liegend fotografiert und mehrfach neu in Pose gebracht. Hierbei wird beruhigend anmutende Klaviermusik eingespielt (Min. 26ff) während Rose „*She is my sleeping beauty*“ (Sie ist mein Dornröschen/meine schlafende Schönheit) sagt. Die bearbeiteten und mit der Farbe pink hinterlegten Fotos werden zwischenzeitlich eingeblendet. Sodann geht Rose in einen benachbarten Raum und masturbiert mehrere Minuten (Min. 29ff). Nach einer kurzen Konversation wird Freya erneut unter Drogen gesetzt, die sie halluzinieren lassen. Auch während eines anschließenden Toilettengangs wird sie von Rose, die inzwischen eine Totenkopfmaske in der Farbe Pink trägt, fotografiert (Min. 41) und alsdann unter eine kochend heiße Dusche gesetzt. In Min. 42ff trägt die unbedeckte Freya ein Halsband, welches mit einer Kette an der Decke befestigt ist. Rose zieht an dieser Kette und posiert – ebenfalls unbedeckt sowie mit einer pinkfarbenen Totenkopfmaske vor dem Gesicht – hinter Freya und macht hiervon diverse Fotos mit der Selbstauslöserfunktion. Hierbei hat sie die Schusswaffe in der Hand und zielt damit in bedrohlich wirkender Weise auf die verängstigte Freya. Später (Min. 47 ff) beschreibt Rose Papierblätter mit den Worten „Slut“ (Schlampe), „Whore“ (Hure) und „Cunt“ (Fotze) und heftet diese mit einem Tacker an den unbedeckten Körper und die Stirn von Freya. Hierbei wird eine heiter anmutende Musik eingespielt, bei der eine Person fröhlich pfeift. Die schmerz erfüllten Laute von Freya sind ebenfalls zu hören. Auch diese Situation wird fotografisch festgehalten. In Min. 51 wird der jungen Frau mit einem Messer ein Kreuz in die Stirn eingeritzt, wobei zwar nicht der Akt an sich, aber das Ergebnis in Großaufnahme eingeblendet wird. Hiernach wird auf das Gesicht der auf dem Boden liegenden Freya mit einer großformatigen Bibel bis zur Bewusstlosigkeit eingeschlagen, wobei wiederum nur die Folgen in Form eines blutigen Gesichts zu sehen sind (Min. 52f). In Min. 55 ist zu sehen, wie Freya ihren eigenen Daumen abbeißt, um sich aus den Handschellen zu befreien. Die Szene wird in Nahaufnahme dargestellt und durch knirschende Geräusche akustisch untermalt. Der abgetrennte Daumen fällt schließlich auf den Boden. Gegen Ende des Films wird gezeigt, wie Freya Rose in den Hals beißt und ein Stück hiervon herausreißt. Die blutende Wunde wird wiederum in Nahaufnahme präsentiert (Min. 56f).

Der vorliegende Film geht mit seinen brutalen Darstellungen erheblich über das hinaus, was üblicherweise in Horror-Filmen dargeboten wird. Problematisch ist – neben den soeben angeführten einzelnen Szenen – insbesondere auch der Umstand, dass über eine Länge von etwa einer Stunde nahezu ausschließlich Gewalt-, Folter-, Erniedrigungs- und Tötungsszenarien in großer Dichte aneinandergereiht werden. Es fehlt an einer komplexen Rahmenhandlung. Hierdurch werden den Rezipierenden keine ausreichenden Erholungspausen verschafft, die es

ermöglichen, sich von dem Gesehenen zu distanzieren. Auch eine etwaige gesellschaftskritische Botschaft wird – soweit vorhanden – durch die Drastik der Bilder verdrängt.

Die Szenen werden zudem besonders lange ausgespielt und sind selbstzweckhaft inszeniert. Sie erfüllen allein die Absicht des Schockierens. Das Einspielen eines Instrumentalstücks ab Min. 11, die Klaviermusik ab Min. 26 sowie die heiter anmutende Musik ab Min. 47 wirken überdies verharmlosend. Der vorliegende Film ist daher geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen.

Der gesamte Film ist geprägt von dem perfiden Arbeitsleben der Hauptdarstellerin Rose, welche ihren Lebensunterhalt damit bestreitet, arglose Menschen zu entführen, zu quälen und diese schließlich zu erschießen, um die Fotografien dann an die geneigten Zuschauer zu Unterhaltungszwecken zu verkaufen. Der Film lebt daher in wesentlichen Teilen vom Voyeurismus und Sadismus. Ähnlich wie die Erwerber des Fotomaterials, werden auch die Rezipierenden zu Voyeuren des Geschehens gemacht. Dies wird vor allem am Anfang des Films deutlich, als die Szenen durch eine Fotokameralinse in einer Art Aneinanderreihung von Fotografien dargestellt werden. Neben der Kameralinse sind nur das Opfer und eine Handfeuerwaffe zu sehen. Dadurch werden die Rezipierenden in die Perspektive der Täterin versetzt, was eine gewisse Faszination ausüben kann.

Es besteht die nicht von der Hand zu weisende Möglichkeit, dass der Film bei Jugendlichen eine Neigung zum Sadismus weckt bzw. fördert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse und der zahlreichen, im Internet für jedermann abrufbaren realen Tötungsvideos, was dem Film eine besondere Brisanz verleiht. Zudem besteht die Gefahr, dass insbesondere eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen, und zwar die aufgrund eigener Gewalterfahrung oder -erprobung bereits gefährdungsgeneigten Jugendlichen, durch diese Szenen zur Verfestigung ihres Weltbilds und ihrer Neigungen sowie zur Nachahmung veranlasst werden. Auch diese gefährdungsgeneigten Jugendlichen hat die Bundesprüfstelle in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Besonders beklemmend und verstörend wirkt in den ersten 13 Minuten auch der Umstand, dass die Szenen ohne die Akustik des gezeigten Geschehens präsentiert werden. Stattdessen ist nur das Auslösen der Fotokamera zu hören. Hierdurch sowie durch die Gegebenheit, dass – von Freya abgesehen – die Charaktere nicht weiter vorgestellt werden, wird der Eindruck verstärkt, dass die Tötungsoffer für die Täterin lediglich austauschbare Objekte zur Befriedigung ihrer finanziellen und sexuellen Interessen darstellen. Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Degradieren von Menschen zu Objekten eine akzeptierte Verhaltensweise.

Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Das Gremium hat auch darüber diskutiert, ob aufgrund der sexuellen Komponenten (die Opfer sind stets nackt, Rose masturbiert in einem separaten Raum, die Erwerber nutzen das Fotomaterial womöglich zur sexuellen Stimulierung) auch der Tatbestand der Unsittlichkeit gegeben

ist, dies aber letztlich verneint. Der Film selbst zielt nicht unmittelbar auf die sexuelle Stimulierung der Rezipierenden ab und stellt das Degradieren von Menschen als Sexualobjekte auch nicht als lustvoll oder üblich dar. Die dargestellte Sexualität wirkt letztlich eher abschreckend und befremdlich. Die Verbindung von Sexualität und Gewalt wird auch nicht als für Täter und Opfer vorteilhaft präsentiert. Es findet weiterhin auch keine sexuelle Interaktion statt. Rose zieht sich zur sexuellen Befriedigung alleine in einen anderen Raum zurück. Die Motivation der Erwerber des Fotomaterials bleibt gänzlich unbeleuchtet und kann nur zu Mutmaßungen anregen. Die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung bzw. sexualethischen Desorientierung sieht das Gremium deshalb nicht als naheliegend an.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen den Inhalt insgesamt prägen und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Der Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich im Internet vereinzelt Kritiken, wobei das Echo durchaus positiv ist. Hervorgehoben werden vor allem die schauspielerische Leistung der Darsteller und die künstlerische Umsetzung durch Dustin Mills. Eine negative Bewertung findet allerdings die Rahmenhandlung, welche als eher flach, nicht sehr originell und wenig detailliert beschrieben wird.

Beispielhaft wird auf folgende Online-Rezension verwiesen:

<http://www.horrorsociety.com/2015/04/07/the-hornets-sting-and-the-hell-its-caused-review/>

„One of the many things that I love about a Mills' flick is that the cinematography is always beautiful. Each film, regardless of how graphic and gory, is always beautifully shot and choreographed resulting in films that are nothing less than modern art. THSatHiC is another moving masterpiece from the mind of Mills' that will not be forgotten anytime soon.

The acting in this one is very intense even compared to the other films from the mind of Mills. The victims, many nameless with no real back story given, are all portrayed perfectly by an amazing cast consisting of indie royalty and Mills' regulars.

Joni Durian, Allison Egan, Minnie Grey, and Dave Parker have been in several other Mills' films and have made a name for themselves among the horror community and this film clearly shows why Mills continues to cast them in his flicks. Each cast member went above and beyond to make their roles believable and it shows. It is also amazing how demanding their roles were and how they all were able to stay in character. Major kudos to this cast.

The story for this one is a little less detailed than what we are accustomed to coming from Mills. The story of a young bondage photographer torturing and killing for profit and sexual desire is rather flat but that does not make it less disturbing. The film, in the world of horror, is not that original but it is the first I have seen for a very long time that jolted a nerve. Very few filmmakers can take a story and add so much dimension and tension to a scene and Mills has that down perfectly.

Finally, the film does feature several on screen kills but they are nothing that bloody and memorably. The point of this film is to not show explicit scenes of torture and gore, but to give the viewer a beautiful film that has beautiful women in situations that are considered taboo by the masses. The film also features some great practical effects.

Overall, The Hornet's Sting and the Hell It's Caused is another superb film from indie filmmaker Dustin Mills. The film is unnerving, sexy, and beautifully shot. The story is weak but Mills makes up for it with a great dialogue and tension.”

Übersetzung:

(Eines von vielen Dingen, die ich an Mills Filmen liebe, ist, dass die Kameraarbeit immer schön ist. Jeder Film, unabhängig davon, wie explizit und blutig, ist immer schön geschossen und choreographiert, was zu Filmen führt, die nichts weniger als moderne Kunst sind. THSatHiC ist ein weiteres bewegendes Meisterwerk aus dem Verstand von Mills, das nicht allzu bald vergessen werden wird.

Das Schauspiel in diesem ist – sogar im Vergleich zu den anderen Filmen aus dem Geist von Mills – sehr intensiv. Die Opfer, viele namenlos ohne wirkliche Geschichte, werden alle perfekt dargestellt durch eine erstaunliche Besetzung, bestehend aus Königen des Independent-Films und Mills' Stammcrew.

Joni Durian, Allison Egan, Minnie Grau und Dave Parker sind bereits in mehreren anderen Mills-Filmen gewesen und haben sich einen Namen in der Horror-Gemeinde gemacht und dieser Film zeigt deutlich, warum Mills diese fortwährend in seinen Filmen einsetzt. Jeder Darsteller ist – was man auch sehen kann – über sich hinausgewachsen, um die jeweilige Rolle glaubwürdig zu machen. Es ist auch erstaunlich, wie anspruchsvoll ihre Rollen waren und wie sie alle in der Lage waren, in der Rolle zu bleiben. Großes Lob an diese Besetzung.

Die Geschichte dieses Films ist etwas weniger detailliert als das, was wir von Mills gewöhnt sind. Die Geschichte einer jungen Bondage-Fotografin, die für Geld und sexuelles Verlangen foltert und tötet ist eher flach, aber das macht es nicht weniger verstörend. Der Film ist, in der Welt des Horrors, nicht sehr originell, aber er ist der erste seit sehr langer Zeit, der einen Nerv erschüttert hat. Sehr wenige Filmemacher können eine Geschichte nehmen und so viel Größe und Spannung zu einer Szene geben und Mills kann das perfekt.

Schließlich bietet der Film mehrere Tötungen auf dem Bildschirm, aber diese sind nicht so blutig und einprägsam. Der Punkt dieses Films ist nicht, explizite Szenen von Folter und Verstümmelung zu zeigen, sondern dem Betrachter einen schönen Film zu geben, der schöne Frauen in Situationen zeigt, die von der Allgemeinheit als Tabu betrachtet werden. Der Film bietet auch einige großartige technische Effekte.

Insgesamt ist *The Hornet's Sting and the Hell It's Caused* ein weiterer hervorragender Film von Indie-Filmemacher Dustin Mills. Der Film ist nervenaufreibend, sexy und schön gedreht. Die Geschichte ist schwach, aber Mills gleicht dies mit großen Dialogen und Spannung aus.)

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle teilt die überwiegend positive künstlerische Bewertung des Filmes. Künstlerische Elemente finden sich etwa in der Art der Kameraführung, der Leistung der Darsteller und dem genutzten Farbspektrum. So ist die Farbe Pink ein durchgängiges stilistisches Element, welches auch in den zwischenzeitlich gezeigten surrealen Szenen enthalten ist. Die Rahmenhandlung ist jedoch, wie bereits die oben aufgeführte Rezension anmerkt, eher dürrig ausgestaltet. Eine tiefergehende Intention kann das Gremium nicht erkennen: Rose quält und tötet für Geld und die eigene sexuelle Stimulierung. Der Ursprung ihrer sexuellen Fantasie, sie hat als junges Mädchen eine einfache Fotokamera geschenkt bekommen und damit im Wald fasziniert ein totes Reh fotografiert, wird lediglich kurz beleuchtet. Der Film erschöpft sich zu großen Teilen in einer Aneinanderreihung von Grausamkeiten und schockierenden Szenen. Kurze Dialoge wie „*People are just meat [...] Aren't you tired of being meat?*“ können diesen Eindruck nicht aufwiegen.

Die durchaus vorhandene schöpferische Höhe kann nach Auffassung des 3er-Gremiums nicht darüber hinwegtäuschen, dass die oben festgestellte Jugendgefährdung ganz erheblich ist. Die derart umfangreiche und detaillierte Ausweitung der Gewaltakte kann die künstlerisch hochwertigen Aspekte der Geschichte nicht mehr tragen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen, die selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden, sozialethisch desorientierend auf minderjährige Rezipientinnen und Rezipienten wirken. Solche Darstellungen bergen immer die erhebliche Gefahr einer emotionalen Abstumpfung auf der Ebene empathischen Empfindens in sich.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film die Tötung von Menschen sowie deren Erniedrigung und Folter dargestellt werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem war aufgrund der Verfügbarkeit der DVD im Internet sowie der modernen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt der DVD ist jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus nach Einschätzung des Gremiums jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Sie war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuwei-

sen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
